

Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für den Fachbereich Schall- und Wärmeschutz

Zuständige Behörde:

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf

Telefon: +49 211 130670

Fax: +49 211 13067150

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Internet: www.ikbaunrw.de

Staatlich anerkannte Sachverständige (saSV) sind Experten in bestimmten Fachbereichen, die durch eine umfangreiche Prüfung bei der Ingenieurkammer-Bau NRW nachgewiesen haben, dass sie neben langjähriger Berufserfahrung über eine besondere Sachkunde in ihren Fachbereichen verfügen. Sie sind berechtigt, je nach Fachbereich gesetzlich vorgeschriebene Nachweise aufzustellen, Prüfungen vorzunehmen und Bescheinigungen auszustellen.

Zu den Aufgaben der staatlich anerkannten Sachverständigen für den Fachbereich Schall- und Wärmeschutz gehören

- die Aufstellung von Nachweisen über den Schall – und Wärmeschutz und
- die Prüfung und Bescheinigung von Nachweisen, die nicht von saSV für Schall – und Wärmeschutz aufgestellt worden sind (§ 23 SV-VO).

Dabei müssen durch den Antragsteller beispielsweise folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschen technischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule oder einer anerkannten ausländischen Hochschule
- Für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Fachkenntnisse und Erfahrungen nach den allgemeinen Voraussetzungen des §3 SV-VO und Beurteilung der Wechselwirkung zwischen Schall – und Wärmeschutz und der baulichen Anlage (§ 20 Abs. 1 SV-VO) umfangreiche Kenntnisse nach § 20 Abs. 2 SV-VO
- Teilnahme an zwei von den zuständigen Kammern oder ihren Fortbildungseinrichtungen angebotenen fachbezogenen Seminaren im Zeitraum von 18 Monaten vor der Antragstellung (§ 20 Abs. 3 SV-VO)
- Vorlage von rechnerischen Nachweisen in Form von je drei Schall- und drei Wärmeschutznachweisen

Weitere Informationen

Mit der Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger sind zahlreiche Pflichten verbunden wie beispielsweise

- Unparteiliche und gewissenhafte Ausübung der Tätigkeit gemäß geltenden Rechts
- Persönliche Aufgabenerfüllung; der Einsatz von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern muss voll überwacht werden können.
- Sie dürfen ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie ausreichend gegen Haftpflichtansprüche versichert sind.
- Ist ein Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich zuzuordnen, für den keine Anerkennung vorliegt, muss in Abstimmung mit den Auftraggebern einen für den betreffenden Fachbereich anerkannter Sachverständige hinzugezogen werden.
- Staatlich anerkannte Sachverständige sind verpflichtet, regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen der Ingenieurkammer-Bau NRW, der Architektenkammer NW oder anderer Fortbildungsträger teilzunehmen.

Durch die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger dokumentieren Sie Kompetenz und Verantwortung auf höchstem Niveau. Mit dem Erwerb dieser zusätzlichen Qualifikation erreichen Sie eine deutlich verbesserte Positionierung am Markt und verbessern Ihre Chancen, neue Kundenaufträge zu akquirieren, indem Sie sich ein zusätzliches eigenständiges Betätigungsfeld erschließen.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der [Homepage der Ingenieurkammer Bau NRW](#).

Formulare

[Antrag für die staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz](#)

Formulare der Ingenieurkammer Bau-Nordrhein-Westfalen für EU-Bürger

Zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie stellt die Ingenieurkammer-Bau NRW verschiedene Formulare für EU-Bürger bereit, die in Nordrhein-Westfalen Dienstleistungen in den Bereichen

- Standsicherheit,
- baulicher Brandschutz,
- Erd- und Grundbau,
- Schall- und Wärmeschutz oder
- Bauvorlageberechtigung

erbringen möchten.

Die näheren Informationen können Sie dem derzeit im Aufbau befindlichen [Formularpool der Ingenieurkammer-Bau NRW für EU-Bürger](#) entnehmen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- eine beglaubigte Ablichtung des Abschlusszeugnisses der berufsbezogenen Ausbildung
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O) - nicht älter als sechs Monate -
- Nachweis der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau NRW
- Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW)
- Objektliste
- drei bautechnische Nachweise sowohl über den Schall – als auch den Wärmeschutz

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Der Gebührenrahmen liegt zwischen 250,00 € und 450,00 €.

Nach Vorprüfung Ihres Antrags erhalten Sie mit der entsprechenden Eingangsbestätigung einen vorläufigen Gebührenbescheid. Bitte zahlen Sie die Gebühr erst nach Vorlage dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

- § 39 Absatz 1 Nr. Baukammergesetz NRW
- § 85 Absatz 2 Nr. 4 Bauordnung NRW
- Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Die Fristverlängerung darf zwei Monate nicht übersteigen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.